

Sitzungsvorlage	Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am	15.04.2015
Vorlagen-Nr.:	3/018/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung eines städt. Privatweges "Stichstraße - Flst. 1857-1" als
öffentliche Ortsstraße

Sachverhaltsdarstellung:

Die von der Stadt Dinkelsbühl angelegte „Stichstraße – Flst.Nr. 1857/1“ zu der Indoorspielhalle „Funtasia – Kinderland - Dinkelsbühl“ (ehem. Mega-Play) ist seit dem Jahre 2006 fertiggestellt, kann von jedermann genutzt werden und dient sowohl der Erschließung des Indoorspielplatzes als auch der angrenzenden Grundstücke, und soll daher durch Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz der Öffentlichkeit auf Dauer als Ortsstraße zur Verfügung gestellt werden. Der Weg war bisher Privatstraße der Stadt Dinkelsbühl.

Definition „Ortsstraßen“ – s. Art. 46 Ziff. 2 BayStrWG

Ortsstraßen; das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Zur Straßenbaulast – s. Art. 47 BayStrWG:

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebiets.*
- (2) Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen.**

Zur Widmung – s. Art. 6 Abs. 1 – 3

- (1) Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße **die Eigenschaft einer öffentlichen Straße** erhält.*
- (2) **Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde**, für Staatsstraßen von der obersten Straßenbaubehörde **verfügt**; ist die Straßenbaulast geteilt, so widmet die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Organ des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen.*
- (3) Die Widmung setzt voraus, daß der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.*

Widmungsverfügung – Inhalt:

Ortsstraße: Stichstraße – Flst.Nr. 1857/1 Gmkg. Dinkelsbühl

Nr. des Straßenzuges:	O 187
Bezeichnung des Straßenzuges:	Stichstraße – Flst.Nr. 1857/1 Gmkg. Dinkelsbühl (ohne Namen)
Fl.-Nr.:	aus 1949/1 und aus 1857/1 Gmkg. Dinkelsbühl
Anfangspunkt:	An der Ortsstraße Ellwanger Straße (Flst.Nr. 1949/1 Gemarkung Dinkelsbühl / Bestandsverzeichnisblatt für Ortsstraßen mit der Straßenzug-Nr. „O 159“) zwischen dem Grundstück mit der Flst.Nr. 1949/1 bzw. 1857 und dem Grundstück Flst.Nr. 1856/3 Gemarkung Dinkelsbühl
Endpunkt:	Nach 89 Metern auf Höhe der Indoorspielhalle bzw. am Übergang zum Feldweg (= Verbindung zum Entlastungsparkplatz Wörter Straße) zwischen den Grundstücken mit den Flst.Nrn. 1857/2 und 1852 – jew. Gemarkung Dinkelsbühl
Länge:	0,089 km
Straßenbaulast:	Stadt Dinkelsbühl
Widmungsbeschränkungen:	Keine

Anlage

1 Lageplan

Vorschlag zum Beschluss:

Die „Stichstraße – Flst.Nr. 1857/1 Gmkg. Dinkelsbühl (ohne Namen)“ wird gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet. Die anlässlich der Erschließung eines Indoorspielplatzes im Jahre 2006 neu hergestellte Straße ist 89 m lang, besteht aus Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 1949/1 und 1857/1 Gmkg. Dinkelsbühl, beginnt an der Ortsstraße Ellwanger Straße (Flst.Nr. 1949/1 Gemarkung Dinkelsbühl /Bestandsverzeichnisblatt für Ortsstraßen mit der Nr. „O 159“) zwischen dem Grundstück mit der Flst.Nr. 1949/1 bzw. 1857 und dem Grundstück Flst.Nr. 1856/3 Gemarkung Dinkelsbühl, und endet nach 89 Metern auf Höhe der Indoorspielhalle bzw. am Übergang zum Feldweg (= Verbindung zum Entlastungsparkplatz Wörter Straße) zwischen den Grundstücken mit den Flst.Nrn. 1857/2 und 1852 – jew. Gemarkung Dinkelsbühl. Straßenbaulastträger ist die Stadt Dinkelsbühl. Der Straßenzug erhält die Nummer „O 187“. Widmungsbeschränkungen sind nicht erforderlich bzw. werden nicht festgeschrieben. Der im Sachverhaltsvortrag vorgenannte Inhalt der Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.